

# S a c h u n g

## der Sektion Neuland des D. u. De. Alpen-Vereins e. V. München

### § 1.

Der Verein führt den Namen: „Sektion Neuland des D. u. De. A. V.“ und hat seinen Sitz in München.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.

### § 2.

Der Verein bezweckt die leibliche und seelische Erziehung seiner Mitglieder im Geiste des nationalsozialistischen Volksstaates durch die planmäßige Pflege der Leibesübungen, insbesondere ist es sein Zweck: die Kenntnis der Hochgebirge zu erweitern und zu verbreiten, das Bergsteigen zu fördern, das Wandern in den Ostalpen zu erleichtern, ihre Schönheit und Urprünglichkeit zu erhalten und dadurch die Liebe zur deutschen Heimat zu pflegen und zu stärken.

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sind insbesondere: Herausgabe von schriftstellerischen, wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten und von Karten, Anlage von Sammlungen solcher Art, Pflege der Sommer- und Wintertouristik, des alpinen Skilaufs und des Jugendwanderns, Förderung des Verkehrs-, Unterhalts-, Führer- und Rettungswesens, Veranstaltungen von geselligen Zusammenkünften und von Vorträgen, von gemeinschaftlichen Bergfahrten und Wanderungen, sowie Unterstützung von anderen Unternehmungen, die den Vereinszwecken dienen.

Der Verein lehnt Bestrebungen und Bindungen klassentrennender und konfessioneller Art ab.

### § 3.

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Reichsbundes für Leibesübungen.

### § 4.

Der Verein hat ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

Wer in den Verein aufgenommen werden will, muss von mindestens 2 Personen, die bereits ein Jahr dem Verein als Mitglied angehören, als Paten und Bürgen zur Aufnahme vorgeschlagen sein.

Die Vorschlagenden haben für den einwandfreien Leumund des Neuaufzunehmenden zu bürgen und haften für dessen finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein (Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge) im ersten Jahr der Mitgliedschaft persönlich.

Die Mitglieder des Vereins müssen die Voraussetzungen erfüllen, die für den Erwerb des Reichsbürgerrechts durch einen deutschen Staatsangehörigen reichsgesetzlich bestimmt sind, und dies im Aufnahmegeruch nachweisen.

Jede Neuanmeldung ist unter Angabe von Namen und Stand des Bewerbers den Vereinsmitgliedern in geeigneter Weise bekanntzugeben.

Jedem Mitglied des Vereins steht das Recht zu, Einspruch gegen die Aufnahme zu erheben; der Einspruch ist zu begründen. Die Aufnahme darf erst erfolgen, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung 4 Wochen verstrichen sind, Einspruch nicht erhoben wurde, oder ein etwaiger Einspruch durch den Vereinsführer zurückgewiesen ist.

Jedes Mitglied des Vereins gehört dem D. u. De. A. V. an und ist berechtigt, an den Hauptversammlungen und an den sonstigen Veranstaltungen des D. u. De. A. V. teilzunehmen, sowie dessen Einrichtungen und Vergünstigungen zu benützen.

Jedes Mitglied des Vereins kann wählen und gewählt werden, hat Stimme in den Versammlungen, Anspruch auf Benutzung des Vereineigentums und auf alle den Vereinsmitgliedern zustehenden Vergünstigungen.

### § 5.

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vereinsführer. Er kann diese Befugnis einem anderen Vereinsorgan übertragen.

Original S. Neuland 19.4.07

**§ 6.**  
Der Zutritt eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vereinsführer; er wirkt auf das Ende des Zeitraums, für den der Beitrag festgelegt ist zu zählen ist.  
Mit dem Zugehen der Zutrittserteilung erhöhen die aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte.

#### §. 6a.

Der Zutritt muss vor dem 1. Dezember eingeholt werden, wodurchfalls der fällige Beitrag noch für das nachfolgende Jahr zu entrichten ist. Während des Jahres austretende Mitglieder sind zur vollen Beitragsleistung für das laufende Jahr verpflichtet.  
Ein Mitglied, das seine Beiträge trotz zweimaliger Auffordrung bis zum 31. Mai nicht geleistet hat, kann durch den Vereinsführer gestrichen werden, wenn nicht nach § 7 Abs. 1 Ziffer d der Zustimmung verbleibt ist.  
Das gestrichene Mitglied gilt als ausgestiegen, bleibt aber dem Verein zur Entrichtung des Beitrags für das laufende Jahr verpflichtet.

#### §. 7.

Zum Untag des Vereinsführers kann ein Mitglied durch den Zellenteam (§ 12) ausgeschlossen werden, Zuständigkeitsgründe sind:  
a) groblicher Verstoß gegen die Zwecke des Vereins, gegen die Auordnung des Vereinsführers und gegen die Vereinszucht,  
b) schwere Schädigung des Vereins und der Belange des Vereins,  
c) groblicher Verstoß gegen die Vereinstameradlichkeit,  
d) Erwähnung des Zeitraums nach vorheriger Niedigung.  
Vor der Entfernung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu gewähren.

Die Zeugnisse zur Auschließung eines Mitgliedes steht auch dem Reichssportführer und im Falle eines durch Geschäftsausordnung zu regelnden Vereinfahrens den Sachamtern zu.  
Gegen die Entscheidung des Zellenteams und des Sachamts ist die Berufung an den Reichssportführer oder einen vom derselben zu bestimmenden Beauftragten zulässig. Eine Antrittung der Mitgliedervertammlung ist ausgeschlossen. Lieber den Grund der Auschließung ist der Zeitraum nicht zulässig.  
Die Aufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes durch einen anderen Verein des Reichsbundes bedarf, wenn ausdrücklich und aufnahme innerhalb desselben Sachamts liegen, der Genehmigung des Sachamtsleiters. In allen anderen Fällen entscheidet der Reichssportführer.

#### §. 8.

Jedes Mitglied hat in dem ersten Vierteljahr jeden Jahres einen Beitrag an die Vereinsstift zu entrichten, dessen Höhe von der Mitgliedervertammlung des Vereins festgesetzt wird. Jedes Mitglied hat Aenderungen seiner Anschrift ehfentlich dem Verein bekanntzugeben.

Daherlaufende aufgenommene Mitglieder zahlen den vollen Beitrag für das laufende Jahr.

Das Vereinsjahr beginnt mit dem ersten Januar.

Jedes Mitglied hat bei seinem Eintritt eine Gebühr von einer Reichsmark zu zahlen.

**§. 9.**  
Die Geschäftsführung und Diktatur liegt in der Hand des Vereinsführers oder seines Stellvertreter sind. Der Vereinsführer oder seine Stellvertreter. Die Vereinszucht und seiner Anschrift ehflichens Dorfstand im Sinne des § 26, II, 2, des Bürgerschen Gefechtnches.  
Der Vereinsführer wird von der ordentlichen Mitgliedervertammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bedarf der Bestätigung durch den Reichssportführer und kann von diesem jederzeit abberufen werden. Der Reichssportführer kann alle Beauftrage übertragen.

**§ 10.**  
Der Vereinsführer ernennt seinen Stellvertreter und die zur Durchführung der Verwaltungsaarbeit des Vereins erforderlichen Mitarbeiter (Beirat) und bestimmt ihre Amtsgaben. Die Mitarbeiter führen die Geschäfte nach dem allgemeinen und besonderen Willenungen des Vereinsführers und sind ihm verantwortlich.

#### §. 11.

Der Führer, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, beruft den Beirat, den Zellenteam und die Mitgliedervertammlung ein. Er sieht die Tagesordnung fest und führt den Vorfall in den Bericht. Er beorgt die Angelegenheiten des Vereins, somit die nicht der Mitgliedervertammlung vorbehalten sind. Dabei kann er sich der Mitglieder des Beirats (und der Geschäftsstelle) bedienen, denen er gewisse Geschäfte zur Durchführung überweilen kann.  
Der Führer bestreitet die laufenden Ausgaben, die im Vorbericht vorgegeben sind. Er ist ermächtigt, Ausgaben bis zur Höhe von 100.— Reich. zu bewilligen, hat aber davon der nächsten Vereinsvertammlung Mitteilung zu machen. Über alle anderen Ausgaben haben die Vereinsvertammlungen zu entscheiden.

Bei der Vorbereitung von Entscheidungen, insbesondere bei der Vorbereitung der Mitgliedervertammlung und der Setzung der Tagesordnung soll er den Beirat hören.  
Alle Beschlüsse und Wahlen bedürfen der Zustimmung des Führers, es sei denn, daß sie die Wahl und die Abberufung des Subjekts fehlt zum Gegenstand haben. Die Ziemter des Führers und der Beirätsmitglieder sind Ehrenamtler. Der Verein kann jedoch befahrene Geschäftsführer einstellen.  
Der Vereinsführer und die Beirätsmitglieder müssen die Voraussetzungen erfüllen, die für den Erwerb des Reichsbürgerrechtetzes, durch einen deutschen Staatsangehörigen reichsgerichtig bestimmt sind.

#### §. 12.

Reichsgerichtliche Straftatbestände, Ehrenverrat und Enternung von Ehrenmitgliedern werden von einem Zellenteam entschieden. Die Enternung von Ehrenmitgliedern kann nur auf Antrag des Vereinsführers beschlossen werden. Die Beziehungen des Zellenteams sind endgültig.

Dem Zellenteam gehören an:  
a) der Vereinsführer und sein Stellvertreter,  
b) erfahrene Vereinsmitglieder, die der Vereinsführer hizzu berufen hat, und zwar von der jederzeit zulässigen Berufung an, bis zum Ablauf der Amtszeit des Vereinsführers.

Die Entscheidungen des Zellenteams ergeben mit zwei Drittel Stimmenmehrheit. Vorliegender des Zellenteams ist der Vereinsführer.

#### §. 13.

Von der Mitgliedervertammlung werden zwei Kassenprüfer auf die Douer von einem Jahr gewählt, welche die Pflicht haben, die Kassenprüfete des Vereins laufend zu überwachen und der Mitgliedervertammlung Bericht zu erstatten.

#### §. 14.

Der Vereinsführer beruft alljährlich im Bereich einer ordentlichen Vereinsvertammlung der Mitglieder häufiger, zu der die Mitglieder häufiger zwei Wochen vorher schriftlich oder durch das für die Veröffentlichung des Vereins bestimzte Blatt unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen werden müssen. In der Tagesordnung müssen folgende Punkte vorgegeben sein:

- Geschäftsberichte des Vereinsführers und seiner Mitarbeiter,
- Entlastung des Vereinsführers und seiner Mitarbeiter,
- Wahl des Vereinsführers und der Kassenprüfer (§ 9, Abs. 2 u. § 15),
- Genehmigung des Haushaltsergebnisses,

- e) Satzungsänderungen,
- f) Verschiedenes.

Der Vereinsführer leitet die Versammlung. Über die Verhandlungen der Vereinsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Verhandlungsleiter und einem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

Zur Beschlussfassung ist die absolute Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, es sei denn, daß die Beschlussfassung eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat.

#### § 14a.

Die Wahlen finden in schriftlicher geheimer Abstimmung statt. Wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt, ist gewählt. Wird dies im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine engere Wahl zwischen den zwei Mitgliedern statt, welche die meisten Stimmen erhielten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn von keiner Seite ein Widerspruch erhoben wird.

#### § 15.

Der Vereinsführer kann jederzeit eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder mit einer Frist von einer Woche, im übrigen nach den Vorschriften, die für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung gelten, einberufen. Die außerordentliche Versammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Versammlung. Der Vereinsführer muß eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn dies der Altersrat oder ein Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.

#### § 16.

Über Änderungen der Vereinssatzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Änderungen sind jedoch nur mit Zustimmung des Reichssportführers zulässig, es sei denn, daß es sich um eine Änderung der Bestimmungen der §§ 4, 8 und 21 dieser Satzung handelt.

#### § 17.

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

#### § 18.

Das nach Auflösung des Vereins und nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt an die von der Mitgliederversammlung bestimmte Person. Der Beschluß kann nur dahin lauten, daß das Vermögen im Sinne der Vereinsaufgaben zu gleichartigen gemeinnützigen Zwecken verwendet wird. Dieser Beschluß bedarf der Zustimmung des Reichssportführers; er kann diese Befugnis übertragen. Trifft die Mitgliederversammlung keinen Beschluß über die Verwendung des Vereinsvermögens oder wird der Verein zwangsläufig aufgelöst, so fällt das Vermögen an den Deutschen Reichsbund für Leibesübungen.

Einheitsatzung anerkannt  
u. Vereinsführer bestätigt.

Der Beauftragte des Reichssportführers Gau XVI Bayern

gez. Schneider

München, den 28. Oktober 1936

Druck & Umschau München, Max

Verwaltungsausschuss  
des Deutschen u. Oesterr. Alpenvereins  
genehmigt:

Stuttgart, am: 17. 11. 36.